



Reglement Glasfasernetz Felben-Wellhausen 2013

Bestimmungen zum Anschluss und zur Nutzung

Version:	V1.1
Erstellungsdatum:	10. Dezember 2014
Korrekturdatum:	
Ersteller:	Gemeindewerke Felben-Wellhausen

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
A. Allgemeines	3
Grundsatz	3
Gegenstand und Umfang	3
Bekanntgabe von Daten.....	4
B. Kundenverhältnis.....	4
Entstehung des Rechtsverhältnisses.....	4
Beendigung des Rechtsverhältnisses oder Nutzungsänderung.....	4
Rückbau der Glasfaser Anschlussleitung	4
Eigentümerwechsel	5
C. Netzanschluss und Betrieb	5
Gesuch / Bewilligung.....	5
Anschlusspflicht und Berechtigung.....	5
Beizug Dritter	5
Rechte	6
Sorgfaltspflicht und Zutrittsmodalitäten.....	6
Installationsstandard	6
Installationsabnahme	6
Veränderung an Kabeln und Anlagen.....	6
Anschluss-/ Leitungsverlegung.....	6
Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	6
Störungen	7
Eigentum.....	7
Nutzungsrecht	7
D. Anschlussgebühren.....	7
Gegenstand	7
Gebührenpflicht, Schuldner.....	7
Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe.....	7
Reduzierte Anschlussgebühr	8
Fälligkeit.....	8
E. Netznutzungsentgelte	8
Gegenstand	8
Bemessungsgrundlage	8
Schuldner.....	8
Fälligkeit.....	8
F. Haftung / Rechtsetzung	8
Haftung	8
Rekurs	9
Anwendbares Recht, Gerichtsstand	9
G. Schlussbestimmungen	9
Inkrafttreten.....	9
Anhang zum Reglement über die Nutzung des Glasfasernetzes Felben-Wellhausen	10
Einfamilienhäuser / Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser/ Gewerbe- und Industriebauten	10
Mehrfamilienhäuser.....	11
Anschlussgebühren.....	12

Reglement Anschluss und Nutzung des Glasfasernetzes Felben-Wellhausen

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Reglement für beide Geschlechter.

Begriffserläuterungen und Rollenverständnis

Die technischen Begriffserläuterungen sind in den Anhängen beschrieben und aufgezeigt.

Internetdienstanbieter ISP	Anbieter von Diensten, Inhalten oder technischen Leistungen. Vertragspartner gegenüber Endkunden.
Netzbetreiber	Stellt den Netzzugang und den Betrieb eines Telekommunikationsnetzes sicher. Ist Vertragspartner gegenüber den Gemeindewerken.
Kunde	Person oder Institution (Eigentümer) mit offensichtlichem Interesse am Vertragsabschluss zum Zwecke des Erwerbes eines Glasfaseranschlusses.
Endkunde	Eigentlicher Nutzer der Dienste und Inhalte der ISP's.
Glasfaserwerk	Gemeindeeigenes Werk zum Bau der Glasfaserinfrastruktur inkl. Unterhalt Layer 1.
Politische Gemeinde	Ist Auftraggeber für das Glasfaserwerk.
Layer1	Rohranlagen und Kabel sowie passive Komponenten für die professionelle Glasfaserinstallation.

Grundsatz	Art. 1	<p>A. ALLGEMEINES</p> <p>1 Das Glasfaserwerk erstellt und betreibt ein Glasfasernetz, welches sie Netzbetreibern entgeltlich zur Verfügung stellt. Sie behandelt diese rechtsgleich und diskriminierungsfrei.</p> <p>2 Dieses Reglement, die jeweils gültigen Tarife sowie individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss und die Netznutzung.</p> <p>Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarifstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem Glasfaserwerk und den Grundeigentümern.</p> <p>Das Rechtsverhältnis zwischen dem Glasfaserwerk und den Netzbetreibern wird im Rahmen dieses Reglements geregelt.</p> <p>Der ISP regelt die Rechtsverhältnisse zwischen sich und den Personen sowie Unternehmen, welche seine Dienste nutzen, direkt und ausseramtlich.</p>
Gegenstand und Umfang	Art. 2	<p>Schematische Begriffserläuterungen sowie die Schnittstelle der Installationen sind im Anhang ersichtlich.</p> <p>Die Erschliessung der Einfamilienhäuser, der Doppel­einfamilienhäuser, der Reiheneinfamilienhäuser und der Gewerbe- und Industriebauten umfasst die Gebäude-Erschliessung an das Glasfasernetz des Glasfaserwerkes durch die Erstellung einer Glasfaseranschlussleitung auf dem Grundstück, auf welchem sich das anzuschliessende Gebäude befindet (Anschlussgrundstück) und endet mit dem optischen Hausanschlusskasten bzw. BEP (Building Entry Point), welcher gleichzeitig die Schnittstelle zur kundenseitigen Gebäudeverkabelung bildet.</p> <p>Die Erschliessung von Mehrfamilienhäusern umfasst den Anschluss und die Gebäude-Erschliessung an das Glasfasernetz des Glasfaserwerkes durch die Erstellung einer Glasfaseranschlussleitung auf dem Grundstück, auf welchem sich das anzuschliessende Gebäude befindet (Anschlussgrundstück) und endet in der Wohnung resp. Anschlusspunkt OTO (Optical Telecommunication Outlet), vorzugsweise bei bestehender Telefon-/TV-/Radio-Steckdose oder bei bestehendem Multimedia-Verteiler. Die Verkabelung vom optischen Hausanschlusskasten bzw. BEP (Building Entry Point) bis zur Wohnung resp. Anschlusspunkt OTO (Optical Telecommunication Outlet) erfolgt, in bestehenden Kabelträgern/Rohrkörper/Trassees/Steigzonen, pro Anschlusspunkt mit mehreren (mindestens 4) Glasfasern. Ist die Installation in bestehenden Kabelträgern/Rohrkörper/Trassees oder Steigzonen nicht möglich, so trägt der Grundeigentümer die Mehrkosten. Die eventuell erforderlichen Niederspannungsererschliessungen inkl. des Energiebezugs der angeschlossenen Anlagen gehen zu Lasten der Eigentümer resp. Endkunden.</p>
Bekanntgabe von Daten	Art. 3	<p>Das Glasfaserwerk kann den ISP's Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung bekanntgeben, soweit diese sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen und es sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten handelt.</p> <p>Die ISP's dürfen die ihnen bekannt gegebenen Personendaten nicht an Dritte weitergeben.</p>

Entstehung des Rechtsverhältnisses	Art. 4	B. Kundenverhältnis	
		1	Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss und die Netznutzung entsteht durch schriftliche Vereinbarung.
		2	Für jede Liegenschaft bzw. jedes Stockwerkeigentum ist pro Eigentümer ein Vertrag zu erstellen.
		3	Jede Partei kann das Rechtsverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahrs kündigen.
Beendigung des Rechtsverhältnisses oder Nutzungsänderung	Art. 5	1	Bei Nichtnutzung des Glasfasernetzes respektive Reduktion der Nutzungseinheiten besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Anschlussgebühren für die Gebäude-Erschliessung an das Glasfasernetz des Glasfaserwerkes. Beziehen Endkunden über den Anschluss Services von ISP's, so erstreckt sich die Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt, auf welchen das Glasfaserwerk die Services frühestens beenden kann (max. 29 Monate ab Kündigung). Das Glasfaserwerk teilt dem Kunden den frühest möglichen Beendigungszeitpunkt mit. Die Erschliessungsrechte bezüglich Glasfaseranschlussleitung (bis und mit optischen Hausanschlusskasten bzw. BEP (Building Entry Point) werden das Glasfaserwerk auf unbestimmte Zeit, d.h. in jedem Fall auf die Dauer des Bestandes der Glasfaseranschlussleitung eingeräumt.
Rückbau der Glasfaser Anschlussleitung	Art. 6		Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses ist das Glasfaserwerk berechtigt, sämtliche durch sie erstellten Installationen und Apparate auf eigene Kosten zu entfernen.
Eigentümerwechsel	Art. 7		Der Kunde hat das Glasfaserwerk im Falle der Übertragung des Grundeigentums zu benachrichtigen.
Gesuch/Bewilligung	Art. 8	C. Netzanschluss und Betrieb	
		1	Die Gebäude-Erschliessung eines Grundstückes an das Glasfasernetz setzt dessen Bestellung durch den Kunden, die Bewilligung des Glasfaserwerk sowie die Unterzeichnung des Netzanschlussvertrags voraus.
		2	Das Gesuch ist auf den durch das Glasfaserwerk vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe usw. beizulegen.
		3	In der Bauzone besteht im Rahmen des durch das Glasfaserwerk festgelegten Ausbauplans des Glasfasernetzes Anspruch auf die Gebäude-Erschliessung. Vorbehalten bleibt Absatz 4. ausserhalb der Bauzone besteht kein Anspruch auf den Ausbau des Glasfasernetzes und Gebäude-Erschliessung.
		4	Bei Miteigentum bzw. Stockwerkeigentum erfolgt der Anschluss des Gebäudes an das Glasfasernetz erst, wenn mindestens 30% der Eigentümer das Anschlussgesuch stellen.
5	Einer Bewilligung des Glasfaserwerks bedürfen: a) der Neuanschluss einer Liegenschaft b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses c) Die Nutzung der durch das Glasfaserwerk installierten Installationen und Anlagen.		

		6	Ein Anschluss ausserhalb der Bauzonen erfolgt nur, wenn die Baukosten gemäss Verteilschlüssel vom Kunden getragen werden.
Anschlusspflicht und Berechtigung	Art. 9	1	Das Glasfaserwerk ist berechtigt und verpflichtet, die Gebäude der bewilligten Anschlüsse an das Glasfasernetz, vorbehaltlich Art. 8 Abs. 3, anzuschliessen. Es ist berechtigt, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu erschliessen. Zwecks evtl. künftiger Zählerfernauslesung ist das Glasfaserwerk berechtigt die Gebäude-Erschliessungen auch ohne Gesuch des Kunden und zu ihren Lasten vorzunehmen. Mit Zustimmung des Kunden ist das Glasfaserwerk berechtigt, zwecks koordinierter und wirtschaftlicher Erschliessung, die Gebäude-Erschliessungen zu ihren Lasten vorzunehmen.
Beizug Dritter	Art. 10		Das Glasfaserwerk kann zur Erfüllung ihrer reglementarischen und vertraglichen Verpflichtungen jederzeit Dritte beiziehen. Das Glasfaserwerk kann dazu die entsprechenden Verträge abschliessen. Das Glasfaserwerk ist beim Beizug Dritter verantwortlich, dass die reglementarischen und vertraglichen Verpflichtungen eingehalten werden.
Rechte	Art. 11	1	Die Kunden gewähren dem Glasfaserwerk oder den beauftragten Dritten auf den betroffenen Grundstücken und in den darauf befindlichen Gebäuden unentgeltlich alle notwendigen Rechte für Errichtung, Bestand, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Glasfaserinstallationen und Apparate, insbesondere das Recht auf Kabeldurchleitung und auf Zugang zu den Kabeln und Anlagen. Das Glasfaserwerk ist zudem berechtigt, in die Glasfasergebäude-Erschliessung weitere Kabel und Fasern, auch solche von Dritten, einzuziehen.
		2	Für die notwendige Information und das Einholen der erforderlichen Rechte von Mietern und Pächtern ist der Grundeigentümer verantwortlich.
Sorgfaltspflicht und Zutrittsmodalitäten	Art. 12		Das Glasfaserwerk ist verpflichtet, ihre Rechte mit der gebotenen Sorgfalt gegenüber Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Einrichtungen der Grundeigentümer auszuüben. Das Glasfaserwerk betritt das Grundstück und das Gebäude nach Voranmeldung bei dem Grundeigentümer. Ist der Grundeigentümer nicht erreichbar, hat das Glasfaserwerk im Störfall auch ohne Voranmeldung Zutritt zum Grundstück und Gebäude, um die Störung zu beheben. In solchen Fällen informiert das Glasfaserwerk den Grundeigentümer oder die angegebene Kontaktperson nachträglich. Bei Arbeiten in den Räumlichkeiten des Endkunden erfolgt keine Voranmeldung bei dem Grundeigentümer. Das Glasfaserwerk verpflichtet sich, die genannten Pflichten auf beauftragte Dritte, zu übertragen
Installationsstandard	Art. 13		Das Glasfaserwerk orientiert sich bei den für die Installationen verwendeten Materialien und Verkabelungsstandards an gängigen und erprobten Industriestandards.
Installationsabnahme	Art. 14		Das Glasfaserwerk nimmt die Installationsarbeiten ab. Über allfällige Abweichungen oder Mängel informieren sich die Parteien umgehend gegenseitig. Der Grundeigentümer wird von sämtlichen Prüfungsobliegenheiten entbunden.

Veränderungen an Kabeln und Anlagen	Art. 15	Die Kunden stellen sicher, dass der Glasfaser-Netzanschluss nicht beeinträchtigt wird und jederzeit zugänglich ist. Eingriffe in sämtliche von dem Glasfaserwerk installierten Kabeln und Anlagen des Glasfaser-Netzanschlusses sind nur durch das Glasfaserwerk oder deren beauftragten Dritten gestattet.
Anschluss- /Leitungsverlegung	Art. 16	<p>1 Die Kunden können bei baulichen Veränderungen auf dem Grundstück oder am angeschlossenen Gebäude vom Glasfaserwerk die Verlegung des Glasfaser-Netzanschlusses oder von Teilen davon verlangen, sofern die bauliche Veränderungen eine Verlegung notwendig macht.</p> <p>2 Die Kosten der Verlegung trägt der Kunde. Die Kunden haben das Glasfaserwerk in solchen Fällen mindestens drei Monate im Voraus zu informieren.</p>
Betrieb, Unterhalt und Erneuerungen	Art. 17	Das Glasfaserwerk ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche durch sie erstellten Installationen und Apparate zu betreiben, zu unterhalten oder zu erneuern.
Störung	Art. 18	<p>1 Das Glasfaserwerk ist für den Betrieb sowie den angemessenen Unterhalt der durch sie erstellten Installationen und Apparate besorgt. Das Glasfaserwerk behebt Störungen an der Glasfaseranschlussleitung während den üblichen Betriebszeiten und innert angemessener Frist. Der Kunde ist verantwortlich für die ab Parzellengrenze von ihm verursachten Schäden an der vom Glasfaserwerk installierten Glasfaserinstallation inkl. deren Apparate.</p> <p>2 Funktioniert ein Service nicht, so haben sich die Endkunden an die Internet serviceprovider zu wenden von denen Sie Angebote beziehen. Schäden an der Glasfaserinstallation sind dem Glasfaserwerk zu melden.</p>
Eigentum	Art. 19	Das Glasfaserwerk ist Eigentümer der durch das Glasfaserwerk installierten Glasfaserverkabelungen und deren Apparate.
Nutzungsrecht	Art. 20	Das Glasfaserwerk garantiert den Kunden, dass die Endkunden die Internet serviceprovider, die im Gemeindegebiet Mehrwertdienste über Glasfasernetz anbieten (z.B. Internet, TV, Telefon), frei wählen können (Wahlfreiheit).
Gegenstand	Art. 21	<p>D. Anschlussgebühren</p> <p>Das Glasfaserwerk erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau des Glasfasernetzes.</p>
Gebührenpflicht, Schuldner	Art. 22	<p>1 Anschlussgebühren werden vom Kunden geschuldet, dessen Bauten und Anlagen an das Glasfasernetz angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung.</p> <p>2 Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder bei Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften.</p> <p>3 Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden die effektiven Aufwendungen in Rechnung gestellt.</p>
Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe	Art. 23	Die einmaligen Gebühren für Liegenschaftsanschlüsse setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und bei Liegenschaften mit

mehreren einzelnen internen Anschlusspunkten aus einer oder mehreren Einheitsgebühren.

Für jede angeschlossene Liegenschaft wird eine Grundgebühr pro Gebäude-Erschliessung, auf Basis des Building Entry Point (BEP), erhoben.

Für jede Liegenschaften mit mehreren einzelnen internen Anschlusspunkten wird pro einzelner interner Anschlusspunkt, auf Basis des Optical Telecommunication Outlet (OTO), zusätzlich eine Einheitsgebühr erhoben.

Die Höhe der einmaligen Anschlussgebühr ist im Anhang ersichtlich und wird durch das Glasfaserwerk festgelegt.

E. Netznutzungsentgelte

Gegenstand Art. 24 Netznutzungsentgelte sind zu leistende Abgaben, welche die Kosten von Bau, Erneuerung, Betrieb und Unterhalt des Glasfasernetzes und den zugehörigen zentralen Anlagen zu decken haben.

Das Glasfaserwerk schliesst dazu die entsprechenden Verträge ab.

Bemessungsgrundlagen Art. 25 Das Netznutzungsentgelt ist nach Massgabe des Kostendeckungsprinzips festgelegt.

Schuldner Art. 26 Schuldner der Netznutzungsentgelte sind die Netzbetreiber.

Fälligkeit Art. 27 Das Netznutzungsentgelt wird in regelmässigen Verrechnungszyklen eingefordert. Bei längeren Verrechnungszyklen kann eine Akontorechnung gestellt werden.

F. Haftung / Rechtsetzung

Haftung Art. 28 Für die Haftung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts. Das Glasfaserwerk haftet für Hilfspersonen wie für eigenes Verhalten. Das Glasfaserwerk haftet für Vermögensschaden, indirekten Schaden bzw. Folgeschaden nur, wenn solcher Schaden auf Absicht oder Grobfahrlässigkeit zurückzuführen ist.

Das Glasfaserwerk haftet nicht für Schäden, welche durch Unterbrechung oder Unregelmässigkeit der durch das Glasfasernetz transportierten Signale/Daten entstehen. Sie haftet nicht für Schäden, welche durch die Verwendung der durch das Glasfasernetz transportierten Signale/Daten durch Dritte entstehen.

Rekurs Art. 29 Gegen Entscheide des Glasfaserwerkes kann bei begründeten Fällen, innert 20 Tagen beim Glasfaserwerk schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs wird dann vom Gemeinderat behandelt.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand Art. 30 Auf alle Fragen im Zusammenhang mit diesem Reglement findet schweizerisches Recht Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand für die gerichtliche Beurteilung von Streitigkeiten aus diesem Reglement ist Felben-Wellhausen .

G. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten Art. 31 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

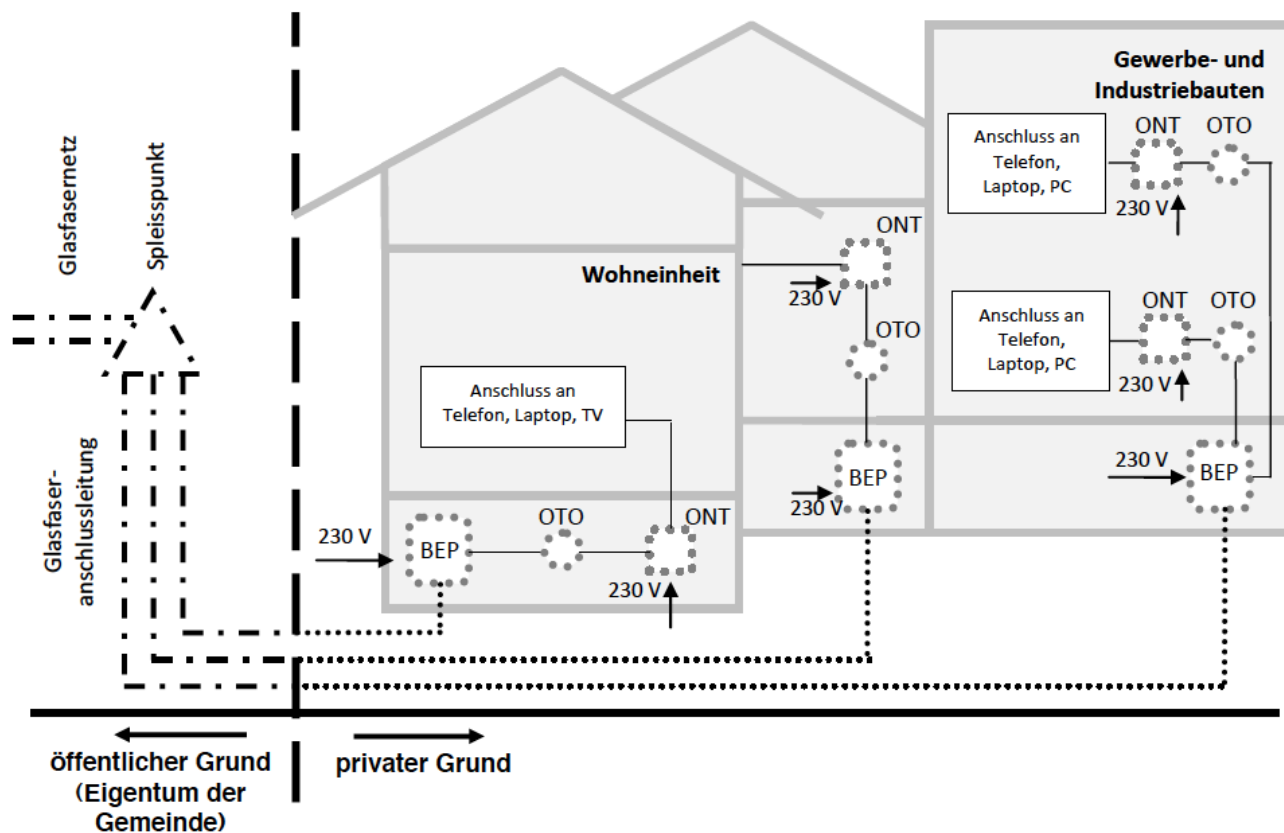
Von der Gemeindeversammlung Felben-Wellhausen genehmigt am 23. Mai 2013 / 10. Dezember 2014

Glasfaserwerk Felben-Wellhausen

ANHANG ZUM REGLEMENT ÜBER DIE NUTZUNG DES GLASFASERNETZES FELDEN- WELLHAUSEN

Stand: Mai 2013

Schematische Begriffserläuterungen sowie die Schnittstelle der Installationen und Eigentümer.
Einfamilienhäuser / Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser/ Gewerbe- und Industriebauten



BEP = Hausanschlusskasten (building entry point)

OTO = Abschlussdose Wohnung (optical telecommunication outlet)

ONT = Optischer Netzwerkabschluss (optical network termination)

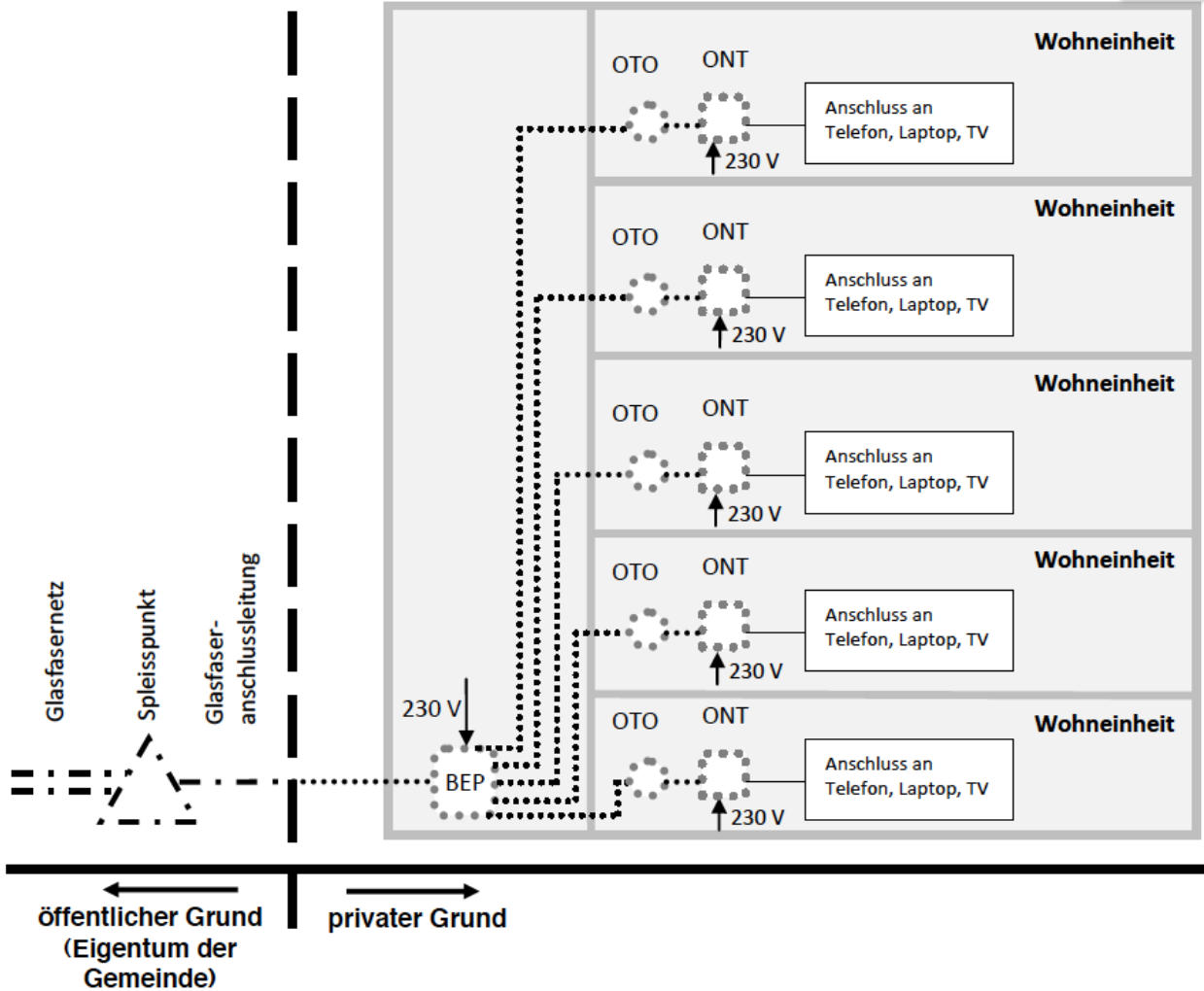
..... Leitungen und Apparate auf privaten Grund, welche von der Gemeinde installiert werden und in deren Eigentum bleiben

- - - - Leitungen und Apparate auf öffentlichem Grund, welche von der Gemeinde installiert werden und in deren Eigentum bleiben

———— Leitungen und Apparate, von welchen der Endnutzer Eigentümer ist

Mehrfamilienhäuser

senden und zu



BEP = Hausanschlusskasten (building entry point)

OTO = Abschlussdose Wohnung (optical telecommunication outlet)

ONT = Optischer Netzwerkabschluss (optical network termination)

- Leitungen und Apparate auf privatem Grund, welche von der Gemeinde installiert werden und in deren Eigentum bleiben
- . - . Leitungen und Apparate auf öffentlichem Grund, welche von der Gemeinde installiert werden und in deren Eigentum bleiben
- Leitungen und Apparate, von welchen der Endnutzer Eigentümer ist

Anschlussgebühren

Die **Anschlussgebühr** wird wie folgt berechnet:

1. *Im Sinne von Art. 21 ff:*

- | | |
|--|-------------|
| a) Grundgebühr
Pro Gebäude-Erschliessung,
auf Basis des Building Entry Point (BEP) | CHF 1'250.- |
| b) Einheitsgebühr
Für jede Liegenschaften mit mehreren einzelnen
internen Anschlusspunkten pro einzelner interner
Anschlusspunkt, auf Basis des Optical Tele-
communication Outlet (OTO) | CHF 250.- |
| c) Stockwerkeigentümer
Bei Stockwerkeigentümergeinschaften, welche sich
nicht auf die Grundgebühr einigen können, besteht für
die einzelnen Stockwerkeigentümer die Möglichkeit, für
CHF 600.— ihre Wohnung dennoch ans Glasfasernetz
anschiessen zu können. | CHF 600.- |

Die Preise verstehen sich exkl. MWSt.